

# Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 19

26. August 2009

Nummer 18

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1. Landkreis Stendal</b>	
Bekanntmachung .....	230
Genehmigung des Wappens und der Flagge der Gemeinde Jerchel .....	230
<b>2. Vgem Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde - Büro des Oberbürgermeisters</b>	
Bekanntmachung zur Bürgeranhörung am 27.09.2009 in der Stadt Stendal .....	231
Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal über das Recht auf Einsichtnahme in das Anhörungsverzeichnis zur Bürgeranhörung .....	232
Wahlbekanntmachung zur Wahl zum 17. Deutschen Bundestag .....	232
Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 27.09.2009 .....	233
<b>3. Vgem Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde - SG Gemeindeangelegenheiten</b>	
1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung und Genehmigung der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Vinzelberg .....	234
<b>4. Hansestadt Havelberg</b>	
Bekanntmachung der Hansestadt Havelberg über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 27.09.2009 .....	234
<b>4. Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land</b>	
Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen Verbandsgemeinderatswahl in der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land in neue Strukturen mit den zukünftigen Mitgliedsgemeinden Kamern, Klietz, Sandau (Elbe), Schönhausen (Elbe), Schollenen und Wust-Fischbeck am Sonntag, dem 29.11.2009 .....	235
Öffentliche Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land in neue Strukturen mit den zukünftigen Mitgliedsgemeinden Kamern, Klietz, Sandau (Elbe), Schönhausen (Elbe), Schollenen und Wust-Fischbeck zur Verbandsgemeinderatswahl und Verbandsbürgermeisterwahl am 29.11.2009 ..	235
Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen Verbandsgemeinderatswahl in der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land in neue Strukturen mit den zukünftigen Mitgliedsgemeinden Kamern, Klietz, Sandau (Elbe), Schönhausen (Elbe), Schollene und Wust-Fischbeck am Sonntag, dem 29.11.2009 - Einreichung von Wahlvorschlägen .....	235
Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 27.09.2009 .....	236
Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Kamern .....	236
Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Kamern .....	239
<b>5. Verwaltungsgemeinschaft "Tangerhütte-Land"</b>	
Gemeinsame Wahlbekanntmachung der Gemeinden Bellingen, Birkholz, Bittkau, Cobbel, Demker, Grieben, Hüselitz, Jerchel, Kehnert, Lüderitz, Ringfurth, Schellendorf, Schernebeck, Schönwalde/Altmark, Uchtdorf, Uetz, Weißewarte, Windberge und die Stadt Tangerhütte .....	240
Bekanntmachung der Stadt Tangerhütte zur Bürgeranhörung am 11.10.2009 .....	240
Bekanntmachung der Gemeinde Lüderitz zur Bürgeranhörung am 11.10.2009 .....	241
<b>6. Amt für Landwirtschaft Flurneueordnung und Forsten Altmark</b>	
Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Einleitung des FLT Iden I, Verf.-Nr. SAW 9.014. ....	241

Landkreis Stendal

### Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Bekanntmachung gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) i. d. F. d. B.v. 25.06.2005 (BGBl. Teil I Nr. 37 S. 1757), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. Teil I S. 1619) i.V.m. § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) vom 27.08.2002 (GVBl. LSA Nr. 47 vom 30.08.2002, S. 372-374), geändert durch § 70 Abs. 1 des Gesetzes vom 23.07.2004 (GVBl. LSA S. 454) über den Verzicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Folgendes Vorhaben wurde beantragt, das folgende Grundstücke berührt:

Antrag vom	Antragsteller	Vorhaben	Gemarkung	Flur	Flurstück
09.06.2009	UHV „Uchte“	Ersatz zwei Stauanlagen durch zwei Sohlgleiten in der Uchte	Nahrstedt	1	22-Uchte-, 21/1, 102/2-Uchte-, 102/1, 81/17
			Deetz	3	159

Es handelt sich hier um ein Vorhaben gemäß Nummer 1.14 der Anlage 1 zum UVPG LSA. Gemäß § 2 Abs. 2 UVPG LSA i.V.m. der Anlage 2 zum UVPG LSA wurde im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt.

Diese Vorprüfung ergab, dass es sich bei diesem Vorhaben um eine nicht UVP - pflichtige Maßnahme zum Gewässerausbau i.S.v. § 120 Abs. 2 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) i.d.F.d.B.v. 12.04.2006 (GVBl.LSA Nr. 15 vom 20.04.2006 S. 248) handelt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit in diesem Verfahren.

Hinweis:  
Diese Feststellung ist nicht selbständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Stendal, den 12. August 2009

  
Jörg Hellmuth  
Landrat



Landkreis Stendal

### Genehmigung des Wappens und der Flagge der Gemeinde Jerchel

Auf der Grundlage des § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009, (GVBl. LSA S. 238) erhält die **Gemeinde Jerchel** gemäß Antrag vom 17.07.2009 die Genehmigung zur Führung des nachfolgend beschriebenen Wappens / Blasonierung nach der Zustimmungserklärung des Landeshauptarchivs vom 09.07.2009:

**„Gespalten von Grün und Silber unter goldenem Schildhaupt, vorn drei goldene Ähren mit Halmlättern, hinten pfahlweise drei abgeschnittene schwarze Bärenköpfe mit ausgeschlagenen roten Zungen und goldenen Halsbändern mit Ring, im Schildhaupt eine grüne Eichel mit zwei zu den Seiten weisenden Eichenblättern“**

Die Farben der Gemeinde sind - abgeleitet von den Hauptwappenmotiven (Ähren) in der heraldisch vornehmeren vorderen Schildhälfte - Gold (Gelb) / Grün..

Weiterhin erteile ich der **Gemeinde Jerchel** die Genehmigung zur Führung der nachfolgend beschriebenen Flagge nach der Zustimmungserklärung des Landeshauptarchivs vom 09.07.2009:

**„Die Flagge ist gelb-grün (1:1) gestreift (Querformat: Streifen waagrecht verlaufend, Längsformat: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeinewappen belegt.“**

Die bildliche Darstellung des Wappens und der Flagge sind als Anlage 1 und 2 beigelegt und Bestandteil dieser Genehmigung.

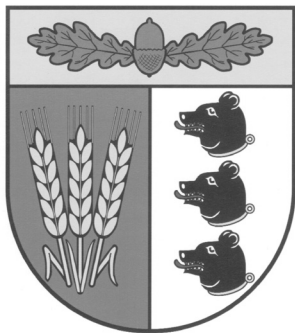
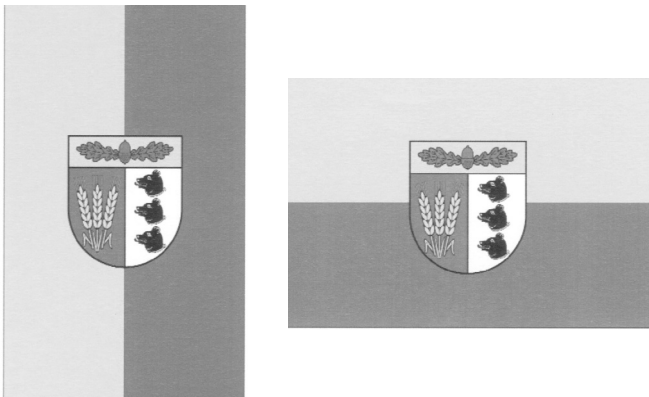
Rechtsbehelfsbelehrung:  
Gegen diese Entscheidung können Sie nach Bekanntgabe innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen.  
Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal, 39 576 Stendal, Hospitalstraße 1-2 schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Stendal, den 13.08.2009

  
Jörg Hellmuth



Flagge und Wappen der Gemeinde Jerchel:



Stadt Stendal  
Büro des Oberbürgermeisters

## Bekanntmachung zur Bürgeranhörung am 27.09.2009 in der Stadt Stendal

Am Sonntag, dem 27.09.2009 findet in der Stadt Stendal die Bürgeranhörung zur Umbenennung der Stadt Stendal in „Hansestadt Stendal“ statt.  
Die Anhörung dauert von 08.00 - 18.00 Uhr.

Die Stadt Stendal ist in 20 allgemeine Anhörungsbezirke eingeteilt. (Anschriften als Anlage)  
In den Anhörungsbenachrichtigungen sind der Anhörungsbezirk und der Anhörungsraum angegeben, in dem die Anhörungsberechtigten ihre Stimme abgeben können.

1. Wer im besonderen Verzeichnis eingetragen ist oder einen Anhörungsschein hat, kann seine Stimme abgeben.  
Die Anhörungsberechtigten haben zur Anhörung ihre Anhörungsbenachrichtigung mitzubringen und ihren amtlichen Personalausweis bereitzuhalten, um sich auf Verlangen auszuweisen.

Die Stimmabgabe erfolgt mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Anhörungsberechtigte/r erhält am Anhörungstag im zuständigen Anhörungsraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändig.

2. Bei der Bürgeranhörung zur Umbenennung der Stadt Stendal in „Hansestadt Stendal“  
- hat jede berechtigte Person eine Stimme;  
- enthält der Stimmzettel die Fragestellung: **Sind Sie damit einverstanden, dass die Stadt Stendal nach § 12 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt den Namen "Hansestadt Stendal" erhält?**  
muss die/der Anhörungsberechtigte/r entweder Ja oder Nein durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise eindeutig kennzeichnen;  
- muss der Stimmzettel von der/dem Anhörungsberechtigten in einer Anhörungskabine des Anhörungsraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die entsprechende Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

3. Wer einen Anhörungsschein hat, kann

- durch Stimmabgabe oder
- durch Briefanhörung teilnehmen.

4. Wer durch Briefanhörung seine Stimme abgeben will

- muss sich von der **Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal, 39576 Stendal, Markt 1**, die entsprechenden Briefanhörungsunterlagen (Anhörungsschein, Stimmzettel, Anhörungsumschlag, Anhörungsbrief, Merkblatt für Briefanhörung) beschaffen und
- diese in dem verschlossenen Anhörungsbriefumschlag so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er spätestens am Anhörungstag bis 18.00 Uhr eingeht;
- kann die Briefanhörung an Ort und Stelle ausüben, wenn die Briefanhörungsunterlagen di-

rekt bei der **Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal in 39576 Stendal, Verwaltungsgebäude Markt 14/15**, persönlich abgeholt werden;

- (Die persönliche Briefanhörung ist ab dem 14.09.2009 möglich)
- jedoch wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefanhörung persönlich zu vollziehen oder nicht lesen kann, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen; auf dem Anhörungsschein hat die/der Anhörungsberechtigte/r oder die Hilfsperson an Eides Statt zu versichern, dass die Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Anhörungsberechtigten gekennzeichnet worden sind;
- sich in einem Krankenhaus, Altenpflegeheim, Altenwohnheim, Pflegeheim, Erholungsanstalt oder einer Gemeinschaftsunterkunft aufhält, muss Gelegenheit haben, die Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den entsprechenden Anhörungsumschlag zu legen.

5. Die Anhörungshandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Anhörungsergebnisses im Anhörungsbezirk sind öffentlich.

Jede anhörungsberechtigte Person hat Zutritt zum Anhörungsraum, soweit dies ohne Störung des Anhängergeschäfts möglich ist.

Jede anhörungsberechtigte Person kann das Anhörungsrecht nur einmal ausüben.

6. Während der Anhörungszeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Anhörungsraum befindet, jede Beeinflussung der Anhörungsberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

### Anhörung mit Stimmzettel

Die Stimmabgabe erfolgt mit amtlichen Stimmzetteln, die im Anhörungsraum bereit liegen. Der amtliche Stimmzettel enthält die zugelassene Fragestellung.

Jede anhörungsberechtigte Person erhält beim Betreten des Anhörungsraumes und nach Prüfung der Anhörungsberechtigung den amtlichen Stimmzettel.  
Sie gibt sich mit dem Stimmzettel in die Anhörungskabine. Dort kennzeichnet sie den Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei.

Ein Stimmzettel ist ungültig,

- wenn er nicht amtlich hergestellt ist.
- wenn er mehr als eine Kennzeichnung enthält.
- wenn der Wille des Anhörungsberechtigten aus der Art der Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennbar ist.
- wenn er einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
- wenn er keine Kennzeichnung enthält.

Stendal, 19.08.2009

*K. Schmotz*

Klaus Schmotz  
Stadtwahlleiter



### Anlage zur Bürgeranhörung am 27.09.2009

**Hinweis: Ist der Zugang zum Anhörungsraum nicht als behindertengerecht gekennzeichnet, empfehlen wir Menschen mit Behinderungen, einen Anhörungsschein zur Bürgeranhörung in einem anderen geeigneten Anhörungsraum anzufordern.**

- |     |   |   |
|-----|---|---|
| 1.  | Sekundarschule „Diesterweg“<br>Arneburger Straße 1a           |   |
| 2.  | Katharinenkirche (WL 2)<br>Schadewachten 48                   | B |
| 3.  | Katharinenkirche (WL 3)<br>Schadewachten 48                   | B |
| 4.  | Bauamt<br>Moltkestraße 34/36                                  | B |
| 5.  | Kindertagesstätte Mischka<br>Osterburger Straße 42            | B |
| 6.  | Klubraum Sporthalle<br>Haferbreiter Weg 137                   | B |
| 7.  | Grundschule Nord<br>Bergstraße 22b                            |   |
| 8.  | Gemeindezentrum Borstel<br>Lindenplatz 2                      |   |
| 9.  | Sozialgericht Stendal<br>Schulstraße 5                        | B |
| 10. | Gemeindezentrum Wahrburg<br>Am Glockenberg 1                  |   |
| 11. | Grundschule Stadtsee<br>Carl-Hagenbeck-Straße 11              | B |
| 12. | Berufsbildungswerk GmbH<br>Werner-Seelenbinder-Straße 1 und 4 | B |
| 13. | Grundschule „Juri Gagarin“<br>Stadtseeallee 97                | B |

# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 26. August 2009, Nr. 18

14.	Grundschule „Juri Gagarin“ Stadtseeallee 97	B
15.	Förderschule „Pestalozzi“ Max-Planck-Straße 36	B
16.	Kindertagesstätte "Regenbogenland" Rostocker Straße 4	
17.	Feuerwache Stendal Von-Schill-Straße 3	B
18.	Gemeindezentrum Staffelde Storkauer Straße 10	
19.	Gemeindezentrum Bindfelde Dorfstraße 4	
20.	Gemeindezentrum Jarchau Dorfstraße 4	B

B= behindertengerechter Zugang möglich

Stadt Stendal  
Büro des Oberbürgermeisters

## Bekanntmachung

über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Anhörungsverzeichnis und die Erteilung von Anhörungsscheinen für die Bürgeranhörung zur Umbenennung der Stadt Stendal in „Hansestadt Stendal“ am 27.09.2009

1) Das Anhörungsverzeichnis für die Bürgeranhörung in der Stadt Stendal liegt in der Zeit vom 04.09.2009 bis zum 12.09.2009 während der Dienststunden bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal, 39576 Stendal, Markt 1, im Service-Punkt, für Anhörungsberechtigte zur Einsichtnahme aus.  
Das Anhörungsverzeichnis wird im automatischen Verfahren geführt.

Angehört werden kann nur, wer im Anhörungsverzeichnis eingetragen ist oder wer einen Anhörungsschein hat.

2) Wer das Anhörungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der o.g. Frist einen Antrag auf Berichtigung des Anhörungsverzeichnisses stellen. Der Einspruch kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eingelegt werden. Soweit die behauptete Tatsache nicht offenkundig ist, sind die erforderlichen Beweismittel beizufügen. Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie die Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

Nach dem 12.09.2009 ist ein Einspruch nicht mehr möglich.

3) Den Anhörungsberechtigten, die in das Anhörungsverzeichnis eingetragen sind, ist eine Anhörungsbekanntmachung zugegangen.

Wer keine Bekanntmachung erhalten hat, aber glaubt anhrungsberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Anhörungsverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Recht auf Anhörung nicht ausgeübt werden kann.

4) Einen Anhörungsschein erhält auf Antrag

4.1 die in das Anhörungsverzeichnis eingetragenen Anhörungsberechtigten  
a) wenn sie sich am Anhörungstage während der Anhörungszeit aus wichtigem Grund außerhalb aufhalten

b) wenn sie die Wohnung nach dem 23.08.2009 in einen anderen Wahlbezirk verlegt haben  
c) wenn sie aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst körperlichen Zustandes wegen das Anhörungslokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können;

4.2 die nicht in das Anhörungsverzeichnis eingetragenen Anhörungsberechtigten  
a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Anhörungsverzeichnisses versäumt haben, wenn sie eine nach § 15 Abs. 4 KWO LSA erteilte Anhörungsbekanntmachung entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorlegen,  
b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Anhörung erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,

c) wenn ihr Recht auf Anhörung im Antragsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Anhörungsverzeichnisses erfahren hat.

4.3 Anhörungsscheinanträge können bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal schriftlich oder mündlich gestellt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

4.4 Anhörungsscheine können beantragt werden:  
- von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum 25.09.2009, 18.00 Uhr

- von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen unter den unter Nr. 4.2. Buchstabe a) bis b) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum Wahltag, 15.00 Uhr

5) Ergibt sich aus dem Anhörungsscheinantrag nicht, ob die Anhörungsberechtigten vor einem Anhörungsvorstand wählen wollen, so erhalten sie mit dem Anhörungsschein zugleich für die Bürgeranhörung

- den amtlichen Stimmzettel,
- den amtlichen Stimmzettelumschlag,
- den amtlichen Wahlbriefumschlag mit der vollständigen Anschrift sowie
- das Merkblatt zur Briefwahl

Anhrungsberechtigte Personen können diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am An-

hrungstage, 15.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal in 39576 Stendal, Markt 14/15, Raum 26, anfordern. Die Abholung von Anhörungsschein und den entsprechenden Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post übersandt oder überbracht werden können.

6) Wer einen Anhörungsschein hat, kann durch Stimmabgabe (bei persönlicher Abholung der Unterlagen an Ort und Stelle) oder durch Briefwahl wählen. Das Anhörungslokal ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal ab dem 14.09.2009 geöffnet.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Anhörungsbriefumschlag mit den entsprechenden Unterlagen so rechtzeitig bei der darauf angegebenen Anschrift abgeben oder an diese versenden, dass dieser dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Stendal, 19.08.2009

K. Schmotz

Klaus Schmotz  
Stadtwahlleiter



Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal  
Büro des Oberbürgermeisters

## Wahlbekanntmachung

1. Am 27.09.2009 findet die

Wahl zum 17. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal ist in 38 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. (Anschriften der einzelnen Wahllokale als Anlage beiliegend)  
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 06.09.2009 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr in 39576 Stendal, Kreisverwaltung, Hospitalstraße 1-2, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) Für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.

b) Für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann das Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.


6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14

# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 26. August 2009, Nr. 18

Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Stendal, den 19.08.2009

  
Klaus Schmotz  
Leiter der Trägergemeinde



**Anlage:**

**Wahllokale in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal zur Bundestagswahl am 27.09.2009**

**Hinweis: Ist der Zugang zum Wahlraum nicht als behindertengerecht gekennzeichnet, empfehlen wir Menschen mit Behinderungen, einen Wahlschein zur Wahl in einem anderen geeigneten Wahlraum anzufordern.**

- |                         |   |   |
|-------------------------|---|---|
| 1.                      | Sekundarschule „Diesterweg“<br>Arneburger Straße 1a             |   |
| 2.                      | Katharinenkirche (WL 2)<br>Schadewachten 48                     | B |
| 3.                      | Katharinenkirche (WL 3)<br>Schadewachten 48                     | B |
| 4.                      | Bauamt<br>Moltkestraße 34/36                                    | B |
| 5.                      | Kindertagesstätte Mischka<br>Osterburger Straße 42              | B |
| 6.                      | Klubraum Sporthalle<br>Haferbreiter Weg 137                     | B |
| 7.                      | Grundschule Nord<br>Bergstraße 22b                              |   |
| 8.                      | Gemeindezentrum Borstel<br>Lindenplatz 2                        |   |
| 9.                      | Sozialgericht Stendal<br>Schulstraße 5                          | B |
| 10.                     | Gemeindezentrum Wahrburg<br>Am Glockenberg 1                    |   |
| 11.                     | Grundschule Stadtsee<br>Carl-Hagenbeck-Straße 11                | B |
| 12.                     | Berufsbildungswerk GmbH<br>Werner-Seelenbinder-Straße 1 und 4   | B |
| 13.                     | Grundschule „Juri Gagarin“<br>Stadtseeallee 97                  | B |
| 14.                     | Grundschule „Juri Gagarin“<br>Stadtseeallee 97                  | B |
| 15.                     | Förderschule „Pestalozzi“<br>Max-Planck-Straße 36               | B |
| 16.                     | Kindertagesstätte "Regenbogenland"<br>Rostocker Straße 4        |   |
| 17.                     | Feuerwache Stendal<br>Von-Schill-Straße 3                       | B |
| 18.                     | Gemeindezentrum Staffelde<br>Storkauer Straße 10                |   |
| 19.                     | Gemeindezentrum Bindfelde<br>Dorfstraße 4                       |   |
| 20.                     | Gemeindezentrum Jarchau<br>Dorfstraße 4                         | B |
| <b>Umlandgemeinden:</b> |   |   |
| 21.                     | Gemeinde Uchtspringe<br>Grundstücksverwaltung, Am Schäferwald 1 | B |
| 22.                     | OT Börgitz<br>Volgfelder Straße 14                              |   |
| 23.                     | Gemeinde Staats<br>Gemeindebüro, Dorfstraße 52a                 |   |
| 24.                     | Gemeinde Vinzelberg   | B |

- |     |  |   |
|-----|--|---|
|     | Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße 1                               |   |
| 25. | Gemeinde Volgfelde<br>Dorfgemeinschaftshaus, Deetzer-Warther-Weg 5 | B |
| 26. | Gemeinde Nahrstedt<br>Feuerwehrraum, Deetzer Weg 4                 | B |
| 27. | Gemeinde Möringen<br>Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 27b         | B |
| 28. | OT Klein Möringen<br>Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstr. 2 a           | B |
| 29. | Gemeinde Insel<br>Dorfgemeinschaftshaus, Am Dreesch 13             | B |
| 30. | OT Döbbelin<br>Feuerwehrhaus, Dorfstraße 34 a                      | B |
| 31. | OT Tornau<br>Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 28                  |   |
| 32. | Gemeinde Buchholz<br>Gemeindebaracke, Im Winkel                    | B |
| 33. | Gemeinde Heeren<br>Alte Schule, Hauptstraße 20                     |   |
| 34. | Gemeinde Dahlen<br>Feuerwehrraum Dahlen, Hauptstraße 21            |   |
| 35. | OT Gohre<br>Dorfgemeinschaftshaus, Kleine Straße 6                 |   |
| 36. | Gemeinde Uenglingen<br>Feuerwehrraum, Buchenweg 3                  | B |
| 37. | Gemeinde Wittenmoor<br>Dorfgemeinschaftshaus, Grüner Weg 1a        |   |
| 38. | Gemeinde Groß Schwechten<br>Dorfgemeinschaftshaus, Endstraße 1     | B |

B= behindertengerechter Zugang möglich

**Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal  
Büro des Oberbürgermeisters**

**Bekanntmachung  
der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal  
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 27.09.2009**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal wird in der Zeit vom **07.09.2009 bis 11.09.2009** während der Dienststunden **im Rathaus, 39576 Stendal, Markt 1, Service-Punkt**, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetz eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. **Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 07.09.2009 bis zum 11.09.2009, bei der VG Stendal-Uchtetal in 39576 Stendal, Markt 1, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 06.09.2009 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 67 - Altmark durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder im Briefwahlverfahren teilnehmen. Das Briefwahllokal zur persönlichen Stimmabgabe ist ab dem 14.09.2009 geöffnet und befindet sich für die **Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal im Verwaltungsgebäude Markt 14/15, Raum 26.**
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
  - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (**bis zum 06.09.2009**) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (**bis zum 11.09.2009**) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **25.09.2009, 18.00 Uhr**, bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal, Markt 14/15 mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen. 6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte


- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Stendal, den 19.08.2009

  
Klaus Schmotz  
Leiter der Trägergemeinde



Stadt Stendal - Trägergemeinde der Vgem Stendal-Uchtetal  
SG Gemeindeangelegenheiten

## 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Vinzelberg

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40) hat der Gemeinderat der Gemeinde Vinzelberg in seiner Sitzung am 01.07.2009 folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Vinzelberg vom 07.03.2006 beschlossen:

### § 1 Änderung

Der § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde Vinzelberg führt ein Wappen mit folgender Blasonierung: In Silber aus grünem Dreieck wachsend ein roter Adler mit goldenem Schnabel und Zunge sowie goldenen Kleestängeln auf den Saxen, der Dreieck belegt mit einem querliegenden, die Klinge nach rechts kehrenden silbernen Schwert mit goldenem Griff und Parierstange, und einem das Schwert überdeckenden silbernen bordierten blauen Schild, darin ein schreitendes silbernes Dromedar.

(2) Die Gemeinde Vinzelberg führt eine Flagge mit folgender Beschreibung: Die Flagge ist rot-weiß (1:1) gestreift (Querformat: Streifen waagrecht verlaufend, Längsformat: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindevappen belegt.

(3) Die Gemeinde Vinzelberg führt ein Dienstsiegel. Die Umschrift lautet in der unteren Hälfte „Gemeinde Vinzelberg“. In der Mitte des Siegel ist das Wappen der Gemeinde Vinzelberg angeordnet. Das Siegel entspricht in Ausführung und Größe dem dieser Satzung beigedruckten Siegel:

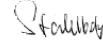


### § 2

#### In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vinzelberg, den 30.07.2009

  
Stahlberg  
Bürgermeister



#### Genehmigung

##### der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Vinzelberg

Mit Datum vom 14.07.2009 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde entsprechend § 7 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) - zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238), die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Vinzelberg,


Beschluss des Gemeinderates vom 01.07.2009, Beschluss-Nr.: 03/07/2009

zur Genehmigung vorgelegt.

Die 1. Änderungssatzung wurde geprüft. Ihr Inhalt entspricht den gegenwärtig geltenden gesetzlichen Grundlagen der GO LSA.

Gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Vinzelberg.

In Vertretung

  
Annemarie Theil



Hansestadt Havelberg

### Bekanntmachung der Hansestadt Havelberg über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 27.09.2009

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Hansestadt Havelberg wird in der Zeit vom **07.09.2009 bis 11.09.2009** während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Hansestadt Havelberg, Markt 1, Zimmer 104, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 11.09.2009 bis 12.00 Uhr in der Hansestadt Havelberg, Markt 1, Zimmer 104, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 06.09.2009 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 067 Altmark durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

## 5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,  
5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,  
a) wenn er nachweist, dass er ohne Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 oder die Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung versäumt hat,  
b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Fristen nach § 18 Abs. 1 oder § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,  
c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.  
Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 25.09.2009, 18.00 Uhr, bei der Hansestadt Havelberg, Markt 1 mündlich oder schriftlich beantragt werden.  
Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.  
Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ~~in~~ <sup>ihm</sup> der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage ~~vor~~ <sup>am</sup> Wahl, ~~12.00~~ <sup>15.00</sup> Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.  
Nicht aus dem Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den ~~Antrag~~ <sup>Antrag</sup> auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

## 6. Der Wahlberechtigte erhält gleichzeitig mit dem Wahlschein folgende Unterlagen:

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Havelberg, 26.08.2009

Poloski  
Bürgermeister

Vgem Elbe-Havel-Land  
Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin

## Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 6 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 80 Abs. 1 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt mache ich hiermit folgendes bekannt:

**Die Verbandsgemeinderatswahl der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land  
in neue Strukturen  
mit den zukünftigen Mitgliedsgemeinden  
Kamern, Klietz, Sandau (Elbe), Schönhausen (Elbe), Schollene und Wust-Fischbeck  
findet am  
Sonntag, dem 29. November 2009  
in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.**

gez. K. Kleinod  
Wahlleiterin

Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land  
Wahlkommission

**Öffentliche Bekanntmachung  
der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land in neue Strukturen  
mit den zukünftigen Mitgliedsgemeinden  
Kamern, Klietz, Sandau (Elbe), Schönhausen (Elbe), Schollene, Wust-Fischbeck  
zur Verbandsgemeinderatswahl und Verbandsgemeindebürgermeisterwahl  
am 29.11.2009**

Bekanntmachung zur Bildung des Verbandsgemeindewahlausschusses

Gemäß § 10 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i.V.m. § 4 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) ist für die Kommunalwahlen am 29.11.2009 für Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land jeweils ein Wahlvorstand und ein gemeinsamer Wahlausschuss zu bilden. Ich fordere hiermit alle im Wahlgebiet vertretenden Parteien und Wählergruppen auf, bis zum 01.10.2009, Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer für den Wahlausschuss bzw. für die Wahlvorstände vorzuschlagen. Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlehrenamt nicht innehaben. Ich verweise auf § 13 Abs. 1 bis 3 des KWG LSA. Vorschläge sind bei der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land, Fontanestr. 6, 39524 Schönhausen (Elbe) einzureichen.

## Bekanntgabe des Verbandsgemeindewahlleiters und seines Stellvertreters

Auf der Sitzung der Wahlkommission am 18.08.2009 wurde zur

### Gemeindewahlleiterin:

Kathrin Kleinod, Dorfstr. 35, 39524 Schönfeld

und zur

### Stellvertretenden Gemeindewahlleiterin:

Ramona Bengsch, Dorfstr. 10A, 39524 Wulkau

für die Wahl zum Verbandsgemeinderat und Verbandsgemeindebürgermeister berufen.

gez. Wittmüß  
Vorsitzender Wahlkommission  
Vgem Elbe-Havel-Land  
Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin

## Öffentliche Bekanntmachung

zu den Kommunalwahlen

Verbandsgemeinderatswahl in der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land  
in neue Strukturen

mit den zukünftigen Mitgliedsgemeinden  
Kamern, Klietz, Sandau (Elbe), Schönhausen (Elbe), Schollene und Wust-Fischbeck  
am Sonntag, dem 29.11.2009

Zur Kommunalwahl am 29.11.2009 mache ich folgendes bekannt:

### 1. Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindungen von Wahlvorschlägen sowie von Einzelbewerbern sind bis zum

**05. Oktober 2009, 18.00 Uhr**

beim Verbandsgemeindewahlleiter unter der nachfolgend aufgeführten Adresse einzureichen:

**Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land  
Gemeindewahlleiterin  
Marktstr. 2, 39524 Sandau (Elbe)**

Die Formblätter für die Wahlvorschläge sind bei der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land auf Anforderung kostenfrei zu erhalten.

### 2. Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Verbandsgemeinderates

Die Zahl der Mitglieder für den Verbandsgemeinderat errechnet sich aus den Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land. Gemäß § 74 Abs. 6 Nr. 1 KWG LSA bestimmt sich maßgebende Einwohnerzahl der Gemeinde nach dem Gebietsstand des neuen Wahlgebietes.

Für die neue Verbandsgemeinde ergibt sich danach eine Einwohnerzahl von 9.288.

Die **Zahl der Verbandsgemeinderäte** beträgt nach § 36 Abs. 3 GO LSA 20.

### 3. Einteilung und Abgrenzung der Wahlbereiche

Die Verbandsgemeinde wird in folgende Wahlbereiche eingeteilt:

- |     |                                     |
|-----|-------------------------------------|
| I   | Schönhausen (Elbe) - Wust-Fischbeck |
| II  | Klietz - Schollene                  |
| III | Kamern - Sandau (Elbe)              |

### 4. Höchstzahl der Wahlbewerber

Unter Berücksichtigung der Zahl von 20 Verbandsgemeinderäten ist die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber zu errechnen. Diese beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA **10 Bewerber je Wahlvorschlag**.

### 5. Einreichung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag (§ 21 Abs. 6 KWG LSA) muss enthalten:

- a) Familienname, Vorname, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung eines jeden Bewerbers;
  - b) Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt;
  - c) Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten;
  - d) Wahlgebiet
- Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

Der Wahlvorschlag für die Wahl zur Vertretung muss von mindestens ein von Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).

Die Anzahl der Wahlberechtigten der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land beträgt 8.040. Es sind also mindestens **80 Unterstützungsunterschriften** für jeden Wahlvorschlag beizubringen. Es dürfen nur solche Unterstützungsunterschriften berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach § 15 KWG LSA und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unter-

zeichnen.

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

1. bei einer Partei oder Wählergruppe, die am Tage der Bestimmung des Wahltages in einer Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens einen Gemeinderat/ Stadtrat oder ein Kreisratsmitglied vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist;

2. bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist;

3. bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Lande Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist.

Bei einem Einzelbewerber, der am Tage der Bestimmung des Wahltages einer Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat, tritt an Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die eigene Unterschrift.

## 6. Wahlrecht für Unionsbürger

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind auch nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar.

Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

gez. K. Kleinod  
Wahlleiterin

Vgem Elbe-Havel-Land  
Stadt Sandau (Elbe)

## Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 27.09.2009

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Sandau (Elbe) wird in der Zeit vom 07.09.2009 bis 11.09.2009 während der Sprechzeiten im Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land, Fontaneinstr. 6, 39524 Schönhausen (Elbe) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetzte eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.  
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder für unvollständig hält, kann in der Zeit vom 07.09.2009 bis zum 11.09.2009 vor der Wahl, spätestens am 11.09.2009 bis 12.00 Uhr beim Einwohnermeldeamt des Verwaltungsamtes Elbe-Havel-Land, Fontaneinstr. 6, 39524 Schönhausen (Elbe) **Einspruch** einlegen.  
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 06.09.2009 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 67 Altmark durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,

b) wenn er seine Wohnung ab dem 30.08.2009 in einen anderen Wahlbezirk  
- innerhalb der Gemeinde

- außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt,

c) wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung bis zum 06.09.2009 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung 11.09.2009 versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

**Wahlscheine** können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 25.09.2009, 18 Uhr, beim Einwohnermeldeamt im Verwaltungsamt Elbe-Havel-Land mündlich oder schriftlich beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss die **Erteilung eines Wahlscheins** einer **schriftlichen Vollmacht** nach § 127 Abs. 1 S. 1 BGB nachweisen. Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung des Wahlscheins glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief, zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm vom Einwohnermeldeamt auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und den Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18,00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform entgeltfrei befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Sandau (Elbe), den 18.08.2009

Wagner  
Bürgermeister

Vgem Elbe-Havel-Land

## Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Kamern

Aufgrund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der zuletzt geänderten Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Kamern in seiner Sitzung am 11.08.2009 mit Beschluss Nr. 08/09/09 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Beitragsfähige Maßnahmen

(1) Zur Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbstständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) erhebt die Gemeinde Kamern - sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB nicht erhoben werden können - nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 6 Abs. 8 KAG LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht.

(2) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbstständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln. Die Entscheidung über die Aufwandspaltung oder Abschnittsbildung trifft der Gemeinderat.

(3) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahmen werden durch das Bauprogramm bestimmt. Das Bauprogramm wird durch die Gemeinde formlos festgelegt.

### § 2

#### Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten  
1. für den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen

bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung

2. für die Freilegung der Fläche
3. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus.
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Nr. 3
5. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
  - a) Randsteinen und Schrammborden
  - b) Rad- und Gehwegen, auch als kombinierte Anlagen
  - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
  - d) niveaugleichen Mischflächen
  - e) Beleuchtungseinrichtungen
  - f) Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsanlagen
  - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern
  - h) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen soweit sie Bestandteil der öffentlichen Anlagen sind
6. für die Herstellung, Anschaffung Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von selbstständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen
7. der Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung
8. der Fremdfinanzierung
9. Leistungen, die zum Ausgleich und zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind, soweit nicht dafür ein Kostenerstattungsbeitrag nach den §§ 135 a ff. BauGB erhoben wird.

### § 3

#### Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

(2) Der Aufwand für

1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
  3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus
- wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

### § 4

#### Grundstück

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(2) Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

### § 5

#### Vorteilsbemessung

(1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses von dem beitragsfähigen Aufwand den Teil, der auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt. Den übrigen Teil des beitragspflichtigen Aufwandes tragen die Beitragspflichtigen und die Gemeinde, soweit sie Eigentümerin oder Erbbauberechtigte eines zu berücksichtigenden Grundstückes ist.

(2) Der Anteil der Beitragspflichtigen und der Gemeinde, soweit sie Eigentümerin oder Erbbauberechtigte eines zu berücksichtigenden Grundstückes ist, am beitragsfähigen Aufwand beträgt

1. bei Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, (Anliegerstraßen) und nicht befahrbare Wohnwege 75 %
2. bei Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind (Haupterschließungsstraßen)
  - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen 40 %
  - b) für Randsteine und Schrammborde, für Geh- und Radwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlage 60 %
  - c) Rad- und Gehwege als kombinierte Anlage 50 %
  - d) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 50 %
  - e) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 60 %
  - f) für niveaugleiche Mischflächen 50 %
3. bei Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (Hauptverkehrsstraßen)
  - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen 20 %
  - b) für Randsteine und Schrammborde, für Geh- und Radwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlage 50 %
  - c) für Rad- und Gehwege als kombinierte Anlage 40 %
  - d) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 40 %
  - e) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 60 %
4. bei außerhalb der geschlossenen Ortslage (Außenbereich) verlaufenden Gemeindestraßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 (Gemeindeverbindungsstraßen) 30 %
5. bei sonstigen öffentlichen Straßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA 60 %
6. bei Wegen, die in erster Linie zur Benutzung durch die Eigentümer der anliegenden land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke bestimmt sind und die regelmäßig in erster Linie von diesem Personenkreis bzw. deren Pächtern benutzt werden (Wirtschaftswege) 75 %
7. bei Fußgängerzonen 50 %
8. bei selbstständigen Grünanlagen 60 %
9. bei selbstständigen Parkeinrichtungen 60 %

(3) Zuschüsse Dritter werden, soweit es sich dabei um Zuschüsse des Landes Sachsen-Anhalt bzw. um solche privater Zuschussgeber handelt und der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, je hälftig auf den von den Beitragspflichtigen nach Abs. 1 und auf den von der Gemeinde nach Abs. 2 zu tragenden Anteil am beitragsfähigen Aufwand angerechnet. Andere öffentliche Zuschüsse, insbesondere solche aus Bundesmitteln, sind zunächst ausschließlich auf den Gemeindeanteil anzurechnen, sofern der Zuschussgeber nicht ausdrücklich eine andere Verwendung vorsieht. Sofern der der Gemeinde anzurechnende Zuschussbetrag im Falle des Satzes 1 die Höhe des von ihr zu tragenden Anteils übersteigt, ist der Restbetrag zu Gunsten der Beitragspflichtigen anzurechnen; im Fall des Satzes 2 gilt dies nur dann, wenn der Zuschussgeber dies zulässt.

(4) Die Gemeinde kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

### § 6

#### Verteilung des umlagefähigen Ausbaufwandes

(1) Der umlagefähige Ausbaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Verkehrsanlage oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 7 und 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.

(2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jen-seits einer Bebauungsgrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 8.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
  - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
  - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Verkehrsanlage angrenzen und lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft.
5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Verkehrsanlage bzw. im Fall von Nr. 4b) der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

(4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die

1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden, oder
  2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzung in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),
- ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

### § 7

#### Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 über die Geländeoberfläche hinausragt und sie über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 haben. Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung des Satzes 2 unberücksichtigt. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss im Sinne der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 6 Abs. 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
  - a) die im Bebauungsplan festgesetzte, höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse
  - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen gerundet,
  - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige



sige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,

d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze oder eine Tiefgarageanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,

e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss

f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,

2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 a) bzw. d) - f) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1b) bzw. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandenen Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergeben berechnungswerte nach Nr. 1b) bzw. c),

3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

(4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit

1. 1,2, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes teilweise gewerblich oder teilweise in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;

2. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;

3. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§11 BauNVO) liegt.

## § 8

### Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Für die Flächen nach § 6 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden

2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn

a) sie ohne Bebauung sind, bei

aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167

bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333

cc) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau) 1,0

b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbarer Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5

c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a), 1,0

d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt b), 1,0

e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a), 1,5

f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen

aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, 1,5

bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a), 1,0

für die Restfläche gilt a).

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 7 Abs. 1.

## § 9

### Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenbaubeitrag in Teilbeträgen selbstständig erhoben werden für

1. die Kosten des Grunderwerbs und der Wert der von der Gemeinde bereitgestellten Flächen für die Verkehrsanlage,

2. die Kosten der Freilegung für die Durchführung der Baumaßnahme,

3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung Fahrbahn,

4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwege oder eines von ihnen mit Randsteinen und Schrammborden,

5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gehwege oder eines von ihnen mit Randsteinen und Schrammborden,

6. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung kombinierter Rad und Gehwege oder eines von ihnen mit Randsteinen und Schrammborden,

7. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der Verkehrsanlage,

8. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen der Verkehrsanlage,

9. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der unselbständigen (anstatt § 2 Abs. 5h) Parkflächen,

10. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der unselbständigen (anstatt § 2 Abs. 5h) Grünanlagen.

## § 10

### Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.

(2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Anspruch der Aufwandsspaltung.

(3) Bei der Abrechnung von selbstständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbeschluss.

(4) Die in Abs. 1 - 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertig gestellt sind und der Aufwand berechenbar ist und in den Fällen von Abs. 1 und 3 die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde stehen.

## § 11

### Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

## § 12

### Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Betragbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.

(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und im Falle von Abs. 3 Halbsatz 2 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

## § 13

### Beitragbescheid

(1) Der Beitrag der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

## § 14

### Fälligkeit

Der Beitrag wird zu dem im Bescheid angegebenen Zahlungstermin, frühestens jedoch einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## § 15

### Ablösung

(1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

(2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausmaßnahme i.S. von § 1 entstehende Ausbaufwand anhand von bereits vorliegenden Unternehmerrechnungen und im Übrigen nach dem Ausschreibungsergebnis und nach Maßgabe der §§ 5 bis 8 auf die Grundstücke zu verteilen, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Verkehrsanlage besteht.

(3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

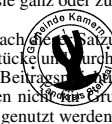
## § 16

### Billigkeitsregelungen

(1) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke mit nicht mehr als fünf Wohneinheiten im Gemeindegebiet mit **2.017 m<sup>2</sup>** gelten derartige Wohngrundstücke als i.S. von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA übergroß, wenn die nach § 6 Abs. 3 oder Abs. 4 Nr. 2 zu berechnenden Vorteilsflächen die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v. H. (Begrenzungsfläche) oder mehr überschreitet. Derartige in diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke, werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis um 50 v.H. übersteigenden Vorteilsfläche zu 50 v.H. und wegen einer darüber hinausgehenden Vorteilsfläche zu 30 v.H. des sich nach §§ 6 bis 8 zu berechnenden Straßenbaubeitrages herangezogen.

(2) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

(3) Für Grundstücke die von mehr als einer nach § 13 Abs. 1 bezeichneten beitragsfähigen Einrichtung oder Teilanlage erschlossen (Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke) werden, wird der Beitrag nur zu zwei Drittel von den Beitragspflichtigen erhoben. Das übrige Drittel trägt die Gemeinde. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Grundstücke, die überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden.



## § 17

### Auskunftspflicht

Die Beitragspflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Vorausleistungen und Beiträge erforderlich ist.

## § 18

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Ziffer 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den § 17 der Satzung (Auskunftspflicht) zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

## § 19

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge vom 16.04.1997 mit allen Änderungen außer Kraft.

Kamern, den 11.08.2009

B e c k  
Bürgermeister  
Vgem Elbe-Havel-Land

## Satzung

### über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Kamern

Aufgrund § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuches und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung vom 18.08.1997 (BGBl. I S. 2081) in Verbindung mit § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zuletzt geänderten Fassung hat der Gemeinderat Kamern am 11.08.2008 mit Beschluss Nr. 08/10/09 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Erschließungsbeiträge werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches und dieser Satzung erhoben.

## § 2

### Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:

1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen, ausgenommen solche in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten, an denen eine Bebauung zulässig ist,
  - a) bis zu 2 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 9 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
  - b) mit 3 oder 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 15 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
  - c) mit mehr als 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 18 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist.
3. die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite bis zu 3 m,
4. die zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 18 m,
5. Parkflächen,
  - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nr. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
  - b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nr. 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Parkflächen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke,
6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielflächen,
  - a) die Bestandteil von Verkehrsanlagen, gemäß Nr. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
  - b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Grünanlagen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke.

(2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendeplatz, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um 8 m.

(3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

(4) Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

## § 3

### Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt. Er kann für die einzelne Erschließungsanlage oder für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermittelt werden.

(2) Für mehrere Erschließungsanlagen, die zur Erschließung von Grundstücken eine Einheit bilden, kann der Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt werden. Die zusammengefassten Erschließungsanlagen, einzelne Erschließungsanlagen oder ihre Abschnitte bilden mit den von ihnen erschlossenen Grundstücken ein Abrechnungsgebiet.

## § 4

### Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 15 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

## § 5

### Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der nach den §§ 2 und 3 ermittelte und gemäß § 4 reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

(3) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück bauliche, gewerbliche Nutzung oder Nutzung in vergleichbarer Weise festgesetzt.
2. bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese bauliche, gewerbliche oder Nutzung in vergleichbarer Weise festgesetzt ist.
3. bei Grundstücken die im Bereich einer Satzung nach § 34 BauGB Abs. 4 liegen und bei Grundstücken die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich.
4. bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und die nicht unter Buchstabe f) fallen
  - a) wenn sie insgesamt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
  - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche der Erschließungsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft. Bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch ein zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft.
5. bei Grundstücken, über die sich nach Nr. 2 und Nr. 4 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage bzw. im Fall von Nr. 4b der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite mit einer Linie hierzu, die in einem gleichmäßigen Abstand verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
6. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) so genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport-, Schieß- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze etc.) die gesamte Grundstücksfläche.

(4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche nach Abs. 3 vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen,
- e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen,
- f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbarer Weise genutzt werden können (z.B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen).

(5) Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Ermittlung unberücksichtigt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerkes in ihm kein Vollgeschoss im Sinne der vorgenannten Regelung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(6) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 4 gilt:

1. bei Grundstücken, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen,
  - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
  - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen mathematisch gerundet;
  - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen mathematisch gerundet;
  - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
  - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
  - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;
  - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene Berechnungswert nach Buchstabe a) bis c);
2. bei Grundstücken, auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 Buchstabe a) bzw. Buchstabe d) bis Buchstabe g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 Buchstabe b) bzw. Buchstabe c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergeben



dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr einget. Der Brief wird unentgeltlich befördert. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Wahlergebnisses um 16.00 Uhr im Landkreis Stendal, Hospitalstr. 1-2 zusammen.

Tangerhütte, d. 19.08.2009



Birgit Schäfer  
Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Vgem Tangerhütte-Land

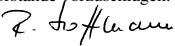
## Bekanntmachung der Stadt Tangerhütte zur Bürgeranhörung am 11.10.2009

Für die Bürgeranhörung zur Bildung der Einheitsgemeinde am 11.10.2009 sind in der Stadt Tangerhütte ein Wahlausschuss und vier Wahlvorstände zu bilden.

Ich fordere hiermit alle im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, bis zum

24.09.2009

Wahlberechtigten des Wahlgebietes als Beisitzer für den Wahlausschuss bzw. für die Wahlvorstände vorzuschlagen.



Borstell  
Wahlleiter

Vgem Tangerhütte-Land

## Bekanntmachung der Gemeinde Lüderitz zur Bürgeranhörung am 11.10.2009

Für die Bürgeranhörung zur Bildung der Einheitsgemeinde am 11.10.2009 sind in der Gemeinde Lüderitz ein Wahlausschuss und ein Wahlvorstand zu bilden.

Ich fordere hiermit alle im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, bis zum

24.09.2009

Wahlberechtigten des Wahlgebietes als Beisitzer für den Wahlausschuss bzw. für die Wahlvorstände vorzuschlagen.

Hoffmann  
Wahlleiterin

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung  
und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel,  
Buchenallee 3

29410 Salzwedel, den 11.08.2009

## Öffentliche Bekanntmachung

### IBeschluss

Aufgrund des § 103a Abs. 2 FlurbG wird entsprechend § 103c Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der z. Z. gültigen Fassung das Verfahren

### Freiwilliger Landtausch Iden I

Landkreise Stendal, Jerichower Land und Börde, Verf.-Nr. SAW 9.014 angeordnet.

Dem freiwilligen Landtausch unterliegen nachfolgend aufgeführte Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Iden	2	22/1, 123/1, 405/14
Iden	3	6, 10/2, 14/1, 23/1, 103/1, 237/92, 238/92
Boock	4	26/28
Buchholz	2	17/8
Buchholz	4	83
Dolle	6	7/35
Erxleben	5	207/118, 208/118
Gethlingen	1	19, 40, 53, 65, 89, 100
Gethlingen	2	13, 30, 43
Giesenslage	1	80/37, 80/39

Havelberg	15	63/2, 63/3, 336/63, 342/29, 345/28
Heinrichsberg	1	59, 60
Heinrichsberg	14	25/11
Kehnert	2	18/25, 18/26, 21/22
Kehnert	3	2/21, 2/39, 2/81
Redekin	4	7/4
Redekin	5	2/35, 36/9, 37/1, 41/6
Schinne	1	286
Tangerhütte	9	16/7, 16/8
Uetz	2	419
Wolmirstedt	14	2/18

Das Verfahrensgebiet hat eine Größe von **68,5787 ha** und ist auf den zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarten orangefarbig gekennzeichnet.

### Begründung:

Dauerhafte Sicherung der Bewirtschaftungsgrundlage durch Arrondierung der Flächen der Versuchsfelder der Lehr- und Versuchsanstalt für Pflanzenschutz und Tierhaltung Iden mit Flächen der Bodenverwertungs- und -verwaltungsamt (BVG).

Aufgrund der vorliegenden Angaben besteht zwischen den Bodeneigentümern Einvernehmen über die zu tauschenden Grundstücke.

Die Voraussetzungen für die Einleitung des freiwilligen Landtausches liegen somit vor.

### II Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss (I) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag nach der Bekanntmachung.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag

gez. Krietsch

**Vorstehender Beschluss (I) mit Begründung, Gebietskarten und die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte (II) liegen im Original in der Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1 in Goldbeck, bzw. Breite Straße 14a und 15 in Arneburg; im Rathaus der Hansestadt Havelberg, Markt 1, 39539 Havelberg; im Rathaus Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel, 2 Wochen lang ab der Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.**

### Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,  
Telefon: 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost  
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe  
und Institutionen

Satz: Profitext e. K., Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,  
Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,  
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31